

II-1450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl.IV-50.004/45-2/801010 Wien, den 6. August 1980
Stubenring 1
Telefon 57 56 55

633/AB

1980-08-08

zu 635/1

Beantwortung
der Anfrage der Abgeordneten PROBST und
Genossen an den Herrn Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Bewilligung von Hausapotheeken in St. Stefan
ob Stainz und St. Josef.
(Nr. 635/J-NR/1980)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich
folgende Fragen gerichtet:

"1. Weshalb werden den Ärzten von St. Stefan ob
Stainz und St. Josef keine Hausapotheeken bewilligt,
obwohl vor allem im ersten Fall durch 53 Jahre hindurch
der dortige Arzt diese Möglichkeit hatte?

2. Sind Sie bereit, eine Überprüfung der Situation
zu veranlassen, und dabei auch das Interesse der dort wohnen-
den Bevölkerung miteinzubeziehen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

a) Zur Bewilligung der Haltung einer Hausapotheke für
Dr. Deutschmann in St. Stefan ob Stainz:

1. Gemäß § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des
Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, ist einem Arzt die
Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke zu erteilen,
wenn

"1. sich in der Ortschaft, in welcher der Arzt seinen
Wohnsitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet und
mit Rücksicht auf die Entfernung der nächsten derarti-
gen Apotheke an dem Wohnort des Arztes ein Bedürfnis

nach einer Verabreichungsstelle von Arzneimitteln besteht und

2. durch die Neuerrichtung dieser ärztlichen Hausapotheke die Existenzfähigkeit der in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken nicht gefährdet wird."

Wenn eine neue Hausapotheke anstelle einer bereits bestehenden Hausapotheke treten soll, sieht das Apotheken- gesetz ein verkürztes Verfahren vor. In solchen Fällen ist die Existenzfähigkeit der Nachbarapotheken nicht mehr zu prüfen, wohl aber die Frage des Bedarfes (§ 53 Abs. 2 ApG; vgl. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.9.1966, Zl. 477/66, vom 7.4.1960, Zl. 2007/59 und vom 10.12.1963, Zl. 1763/63).

2. Der Landeshauptmann von Steiermark hat mit Bescheid vom 28.11. 1979 das Ansuchen des praktischen Arztes Dr. Johann Deutschmann, dem Nachfolger von Obermedizinalrat Dr. Anton Stiegler, um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in St. Stefan ob Stainz wegen mangelnden Bedarfes abgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat Dr. Deutschmann das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingebracht und darauf hingewiesen, daß ein Bedarf gegeben sei, da in St. Stefan seit dem Jahre 1926 eine ärztliche Hausapotheke bestanden habe.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt- schutz durchgeführte Überprüfung des Bescheides des Landeshauptmannes von Steiermark ergab, daß die Entfernung zwischen der Ordination von Dr. Deutschmann und der nächsten öffentlichen Apotheke in Stainz nur 4,7 km be- trägt. Zur Überwindung dieser Strecke stehen der Bevölke- rung täglich mehrere öffentliche Verkehrsmittel zur Ver- fügung. Der Bedarf nach Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in St. Stefan ob Stainz ist somit zufolge der

bestehenden Gesetzeslage in Verbindung mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben. Damit besteht aber die vom Gesetz geforderte Voraussetzung nicht. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark mußte daher zufolge der zwingenden Bestimmungen des Apothekengesetzes mit Bescheid des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 25.4.1980 bestätigt werden.

3. Wenn vor 53 Jahren in St. Stefan ob Stainz eine Hausapotheke bewilligt wurde, so muß dazu festgestellt werden, daß vor 53 Jahren der Beurteilung der Bedarfsfrage sicher ein anderer Sachverhalt zugrunde lag als dies heute der Fall ist. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat jedoch in jedem einzelnen Verfahren ihrer Entscheidung jeweils die Sach- und Rechtslage zugrundezulegen, wie sie zum Zeitpunkt der Bescheid-erlassung gegeben ist (vgl. dazu u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7.12.1976, Zl. 2282/75). Es war daher im gegenständlichen Verfahren zu prüfen, ob unter den d e r z e i t bestehenden Voraussetzungen ein Bedarf für eine Arzneimittelabgabestelle in St. Stefan gegeben ist.

Nun ist es sicher unbestritten, daß seit dem Zeitpunkt der seinerzeitigen Bescheiderlassung ein wesentlicher Strukturwandel stattgefunden hat. Waren damals Motorfahrzeuge noch eine echte Rarität, sind sie heute eine Selbstverständlichkeit. Mußten damals die Distanzen zwischen den einzelnen Orten meist auf schlechten Schotterstraßen zurückgelegt werden, bestehen heute überwiegend Asphaltstraßen. War die Bevölkerung damals oftmals gezwungen, diese Strecke zu Fuß zurückzulegen, besteht heute die Möglichkeit, diese geringe Entfernung unter Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels mehrmals am Tage zurückzulegen und stehen auch zahlreiche private Motorfahrzeuge zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Beurteilung der Bedarfsfrage waren daher im Jahre 1980 sicher wesentlich andere als im Jahre 1926. Im Jahre 1980 konnte daher unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und der gegebenen Gesetzeslage sowie der ständigen Judikatur des

- 4 -

Verwaltungsgerichtshofes die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung einer Arzneimittelabgabestelle in St. Stefan ob Stainz nicht mehr bejaht werden (vgl. insbesondere Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7.12.1976, Zl. 2282/75).

- b) Zur Bewilligung der Haltung einer Hausapotheke für Dr. K.H. Reymann in St. Josef:

Dr. K.H. Reymann wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. September 1977, Zl. 12-198 Re 2/15-1977, die Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke an seinem Berufssitz in St. Josef erteilt. Laut Bericht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Juli 1980, Zl. 12-198 Re 2/18-1980, sowie nach den im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz geführten Aufzeichnungen betreibt der genannte Arzt aufgrund der vorzierteten Bewilligung weiterhin die Hausapotheke.

Die der Anfrage zugrundeliegenden Informationen, wonach Dr. Reymann die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke nicht erteilt worden ist, dürften demnach auf einem Irrtum beruhen.

Der Bundesminister:

Huberpolley